Marktgemeinde Arnoldstein – A 9601 Arnoldstein, Gemeindeplatz 4

Bauamt
Tina Truppe

(04255) 22 60 - 23
tina.truppe@ktn.gde.at
www.arnoldstein.gv.at
Zahl: 153/9zu6580/I/2026 TT

Arnoldstein, am 03.11.2026

K U N D M A C H U N G

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Arnoldstein ordnet hiermit als Baubehörde über den Antrag der Marktgemeinde Arnoldstein, Feuerwehrwesen, Gemeindeplatz 4, 9601 Arnoldstein, vom 10.09.2026, wegen Erteilung der Baubewilligung zur Änderung der mit Bescheid vom 25.03.2025, Zahl: 153/9-6580/2025 TT, bewilligten Baumaßnahme auf den Grundstücken 273/19, .136, 273/25, 273/26, 273/7, 273/10, 273/24, 273/23 und 273/22, alle KG. Arnoldstein, gemäß § 3 Abs. 1, § 6 lit. b und d sowie § 16 Abs. 1 und 2 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.g.F., eine mündliche mit einem Lokalaugenschein verbundene Verhandlung für

Donnerstag, 19. November 2026

mit dem Zusammentritt der Beteiligten um **10:00 Uhr** an Ort und Stelle an.

Die Beteiligten werden hiemit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Sie können selber erscheinen oder eigenberechtigte, schriftlich bevollmächtigte und mit der Sachlage vertraute Vertreter entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind; Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die Verhandlungsunterlagen liegen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Arnoldstein (Zimmer 11) zur Einsicht auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gem. § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Gemäß § 16 Abs. 3 der K-BO 1996 wird der Bauwerber aufgefordert, den Standort des Vorhabens durch Auspflockung in der Natur kenntlich zu machen.

Beglaubigt:

(Tina Truppe)

Für den Bürgermeister:
Der Referent:
GV Roland Koch e.h.

Angeschlagen am: 03. November 2026
Abgenommen am: 19. November 2026